



Hinweise zum Ausfüllen des Berufsausbildungsvertrages (BAV) Agrarwirtschaft / Hauswirtschaft / Forstwirtschaft

Wir möchten Ihnen hier einige Hinweise zum richtigen und vollständigen Ausfüllen des Berufsausbildungsvertrages geben. Dies erleichtert Ihre Arbeit und erspart Nachfragen bei Ihnen.

Das Formular ist mit dem Acrobat Reader zu öffnen, zu lesen und zu bearbeiten. Der Reader ist als kostenloser Download im Internet verfügbar.

Vertragsformular

Der Berufsausbildungsvertrag steht als PDF-Datei zur Verfügung. Vorzugsweise ist dieses Dokument am PC auszufüllen. Sollten Sie dieses im Einzelfall mit der Hand ausfüllen, dann bitte mit Druckbuchstaben. Die Angaben benötigen wir aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit

Dieser Begriff ist ein Synonym. Korrekterweise geht es um die Betriebsnummer nach Paragraph 18 i Absatz 1 Viertes Sozialgesetzbuch. Die Unternehmen mit Sitz in Brandenburg verwenden die Betriebsnummer, die identisch ist mit der Adresse des Ausbildenden auf dem Ausbildungsvertrag. Falls sich der Hauptsitz Ihres Unternehmens außerhalb von Brandenburg befindet, geben Sie bitte die Betriebsnummer der Ausbildungsstätte in Brandenburg an.

Berufsbezeichnung

In der Liste ist der Ausbildungsberuf und die jeweilige Fachrichtung auszuwählen. Falls eine Berufsausbildung mit Zusatzqualifikation durchgeführt wird, können Sie aus der Liste „gekoppelt mit“ die Varianten „Duales Studium“ oder „Fachhochschulreife“ auswählen. Unter dem genannten Begriff „Duales Studium“ ist hier ein ausbildungsintegriertes Studium zu verstehen. Bei Auswahl dieser Variante öffnet sich eine zusätzliche Seite, auf der Sie die genauen Ausbildungsabschnitte sowie den Urlaub für jedes Kalenderjahr eintragen. Der Abschnitt C - Urlaub des Berufsausbildungsvertrages enthält in diesen Fällen keine Eintragungen.

Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt in der Regel 36 Monate. Vorbildungen können auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden. Der Verkürzungsgrund ist anzugeben und entsprechend zu belegen. Die Ausbildungsdauer verlängert sich bei Teilzeitausbildung (siehe dort).

Probezeit

Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

Ausbildungsvergütung

Welche Bestandteile zählen zur Ausbildungsvergütung?

Die Ausbildungsvergütung ist die bei Abschluss des Berufsausbildungsvertrages vereinbarte monatliche Bruttovergütung für jedes Ausbildungsjahr.

Bestandteile der Leistungsvergütung zählen nicht zur Ausbildungsvergütung.

Jahressonderleistungen sind nur dann Bestandteil der Ausbildungsvergütung, wenn diese vertraglich vereinbarte Gegenleistung für geleistete Arbeit sind, monatlich ausgezahlt werden und ohne Bedingung und unwiderruflich vereinbart sind. Insofern sind zum Beispiel Urlaubs- und Weihnachtsgeld nur dann Teil der Ausbildungsvergütung, wenn diese monatlich ausgezahlt werden.

Vertraglich vereinbarte Sachleistungen sind integrierter Teil der Ausbildungsvergütung, soweit sie nach Paragraph 17 Absatz 6 BBiG auf die Bruttovergütung angerechnet werden können

Welche Ausbildungsvergütung ist ab angemessen?

Es wurde eine gesetzliche Mindestausbildungsvergütung (MiAV) eingeführt.

Von der Mindestausbildungsvergütung kann oder muss unter folgenden Bedingungen abgewichen werden:

Nach Paragraph 3 Absatz 1 Tarifvertragsgesetz **tariflich gebundene Ausbildungsstätten** müssen mindestens den aktuellen Tarif zahlen. Dieser kann oberhalb, aber auch unterhalb der Mindestausbildungsvergütung liegen.

Nicht tariflich gebundene Ausbildungsstätten müssen mindestens 80 Prozent des einschlägigen Tarifs zahlen in den das Ausbildungsverhältnis fällt. Die Ausbildungsvergütung muss mindestens der Mindestausbildungsvergütung entsprechen. Das gilt auch für Berufe ohne Tarifvertrag.

Die Tarifbindung des Ausbildenden spielt also eine große Rolle bei der Angemessenheit. Unter Punkt B ist bei Tarifgebundenheit die Kurzbezeichnung des Tarifvertrages anzugeben. Für öffentlich geförderte Ausbildungsverhältnisse gelten andere Regeln zur Angemessenheit. Bei **Teilzeitberufsausbildung** muss die Ausbildungsvergütung mindestens dem Prozent-Anteil der Ausbildungszeit entsprechen.

Unabhängig von der Finanzierung sind die Felder der Ausbildungsvergütung zwingend auszufüllen!

Ausbildungszeit

Bei der Eintragung der täglichen und wöchentlichen Ausbildungszeit in Stunden sind das Jugendarbeitsschutzgesetz sowie für das Ausbildungsverhältnis anzuwendende tarifvertragliche Regelungen und Betriebsvereinbarungen zu beachten.

Liegt die tägliche und/oder wöchentliche Ausbildungszeit unter der anzuwendenden Regel, handelt es sich um eine Teilzeitberufsausbildung. Die Ausbildungsdauer verlängert sich entsprechend, höchstens bis zum maximal 1,5-fachen der Regelausbildungszeit nach Ausbildungsordnung (Abrundung auf volle Monate). Punkt A - Ausbildungsdauer des Berufsausbildungsvertrages ist anzupassen. Die Teilzeitberufsausbildung kann auch mit einer Verkürzung der Ausbildungsdauer (zum Beispiel wegen Abiturs) gekoppelt sein.

Urlaub

Sofern keine günstigere tarifliche Regelung anzuwenden ist, ist bei unter 18-jährigen mindestens Urlaub nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz beziehungsweise bei über 18-jährigen nach dem Bundesurlaubsgesetz zu gewähren.

Voller Urlaubsanspruch für das jeweilige Kalenderjahr entsteht nach Jugendarbeitsschutzgesetz beziehungsweise Bundesurlaubsgesetz nach 6-monatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses.

Beispiele: Beginn vor dem 1. Juli - voller Urlaubsanspruch
 Ende nach dem 30. Juni - voller Urlaubsanspruch

Werktage oder Arbeitstage?

Der gesetzliche Mindesturlaub wird sowohl im JArbSchG als auch im BurlG in Werktagen angegeben, die Anzahl der Urlaubstage kann aber entweder in Werktagen oder in Arbeitstagen ausgedrückt werden.

Werktage sind alle Tage außer Sonntage und Feiertage, von Montag bis Samstag (6-Tage-Woche). Wenn der Urlaub in Werktagen bemessen ist, wird die Urlaubswoche mit 6 Tagen auf den Jahresurlaub angerechnet, auch dann, wenn tatsächlich nur an 5 Tagen in der Woche gearbeitet wird.

Arbeitstage sind die Wochentage von Montag bis Freitag (5-Tage-Woche) außer Feiertage, die auf einen Wochentag von Montag bis Freitag fallen. Die Urlaubswoche wird mit 5 Tagen angerechnet, auch dann, wenn der Samstag ein Tag ist, an dem auch gearbeitet wird. Um Unklarheiten aus dem Wege zu gehen, sollte im Ausbildungsvertrag der Urlaub in solchem Fall immer in Werktagen angegeben werden.

Sonstige Vereinbarungen

Sonstige Vereinbarungen zum Berufsausbildungsvertrag bedürfen der Schriftform und sind formlos auf einem gesonderten Dokument niederzuschreiben.

Ausdruck und Unterschrift

Der Druck ist so voreingestellt, dass die erforderliche Anzahl an Druckexemplaren (3) erstellt wird. Bitte alle Verträge unterschreiben und einreichen! Fehlen diese, kann der Berufsausbildungsvertrag nicht registriert werden.

Anlagen

Folgende Anlagen sind zwingend einzureichen, ohne die der Berufsausbildungsvertrag nicht registriert werden kann:

- Erstuntersuchung nach JArbSchG für Jugendliche unter 18 Jahren,
- Kopie des letzten Schulzeugnisses,
- Anlagen zur Durchführung der Überbetrieblichen Ausbildung (wo notwendig),
- individueller Ausbildungsplan,
- sonstige begründende Unterlagen (zum Beispiel für Anrechnung von geleisteter Ausbildungsdauer: Kopie des letzten Berufsausbildungsvertrages oder Zeugnis der abgeschlossenen Ausbildung, bei Verkürzung der Ausbildungsdauer: Abschlusszeugnis).

Alle Unterlagen sind unverzüglich nach Vertragsabschluss und vor Beginn der Ausbildung über den Ausbildungsberater der zuständigen Stelle für Berufsbildung vorzulegen.